

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Oktober 1953	Nummer 112
-------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 2. 10. 1953, Notreiseausweise als Paßersatz. S. 1791.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

Bek. 1. 10. 1953, Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. September 1953 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Oktober 1953. S. 1793/94.

H. Sozialminister.

RdErl. 30. 9. 1953, Öffentliche Sammlung. S. 1799.

J. Kultusminister.

K. Justizminister.

L. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

1953 S. 1791
aufgeh.
1956 S. 2005

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Notreiseausweise als Paßersatz

RdErl. d. Innenministers v. 2. 10. 1953 — I — 13 — 38
Nr. 1877/52

Der RdErl. v. 18. Dezember 1952 (MBI. NW. 1953, S. 22) erhält folgende neue Fassung:

Auf Grund des § 1 Abs. (1) Ziff. 10 der „Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang“ vom 17. Mai 1952 (BGBl. I 1952, S. 295) sind die für die Ausstellung von Ausnahmesichtvermerken zuständigen Dienststellen des Paßkontrolldienstes ermächtigt worden, Ausländern beim Vorliegen folgender Voraussetzungen Notreiseausweise — siehe nachstehend abgedrucktes Muster — auszustellen:

- a) zum Besuch eines nahen Angehörigen im Bundesgebiet bei Todes- oder Unglücksfällen oder schwerer Erkrankung, wenn dem Reisenden die zeitgerechte Beschaffung eines Passes nicht möglich war;
- b) wenn die Angaben zu a) glaubhaft nachgewiesen sind, wobei Dilor-Telegramm, Télégramme Officiel und ähnliches sowie fernmündliche Rückfragen auf Kosten des Reisenden als Nachweis dienen können;
- c) wenn die Identität des Reisenden durch einen amtlichen Personalausweis mit Lichtbild nachgewiesen wird;
- d) wenn sicherheitsmäßige Bedenken (Vormerkliste, Fahndungsunterlagen usw.) nicht bestehen;
- e) wenn die Staatsangehörigkeit des Reisenden nicht zweifelhaft und er nicht staatenlos ist;
- f) wenn die Wiedereinreise in das Ausgangsland gesichert erscheint;
- g) wenn es sich nicht um Angehörige der Ostblockstaaten handelt.

Die Geltungsdauer des Notreiseausweises muß sich im Rahmen der im dazugehörigen Ausnahmesichtvermerk

gesetzten Reisefrist halten und darf wie diese 14 Tage nicht übersteigen.

Soweit für Ausländer der Sichtvermerkszwang — § 3 aaO. — besteht, werden die Notreiseausweise mit einem Ausnahmesichtvermerk — § 45 Allgem. Verwaltungsvorschriften zum Paßgesetz — versehen. Die Ausnahmesichtvermerke werden ausnahmslos mit einer Reisefrist versehen, die höchstens auf 14 Tage bemessen wird — § 57 A.V.V. —.

Der Notreiseausweis ist als Paßersatz nur in Verbindung mit dem darin beschriebenen Personalausweis gültig. Reisende, denen ein Ausnahmesichtvermerk in Verbindung mit einem Notreiseausweis ausgestellt worden ist, sind verpflichtet, sich innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft bei der zuständigen Meldebehörde des Zielortes zu melden. Sie dürfen von dem im Ausnahmesichtvermerk angegebenen Zielort nicht abweichen. Sie müssen das Bundesgebiet vor Ablauf der Reisefrist über die gleiche Übergangsstelle, über die sie eingereist sind, verlassen, falls sie bis dahin nicht im Besitz eines Passes nebst einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 2 Abs. 2 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 sind. Bei Einreisen auf dem Luftwege kann die Ausreise auch über eine andere Grenzübergangsstelle erfolgen, die im Notreiseausweis vorzuschreiben ist.

Die Meldebehörden bestätigen auf dem Notreiseausweis mit Unterschrift und Dienstsiegel die erfolgte Meldung. Von der unter Abschn. B I 1 b (1) der Allgem. Anordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 8. Juli 1950 (MBI. NW. S. 617) vorgeschriebenen Aufenthaltsanzeige kann bei Inhabern von Notreiseausweisen abgesehen werden, wenn ein Verbleiben in Deutschland über die im Ausnahmesichtvermerk festgesetzte Reisefrist hinaus nicht beabsichtigt ist. Die Ausländerbehörde — Stadt- bzw. Kreisverwaltung — ist durch eine kurze formlose Mitteilung, welche die Personalien des Ausländers und die Nummer des Notreiseausweises enthalten muß, über die erfolgte Meldung zu verständigen.

Der RdErl. v. 10. April 1953 (MBI. NW. S. 574) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte

(Muster — Vorderseite)

(Muster — Rückseite)

Nr.: Gebühr:

Nr.: Gebühr:

NOTREISEAUSWEIS

als Paßersatz

nur gültig in Verbindung mit dem nachfolgend beschriebenen Personalausweis:

(Beschreibung des Pers.-Ausweises u. Angabe der ausstellenden Behörde.)

Name: Vornamen:
(Rufnamen unterstreichen)

Geburtstag: Geburtsort:

Kreis:

Land:

Staatsangehörigkeit:

Wohnort: Land:

zur Reise nach:
(Zielort im Bundesgebiet)

Grund der Reise:

Gültig bis:

....., den 19.....

(Dienststelle)

Dienstsiegel

(Unterschrift)

AUSNAHME-SICHTVERMERKfür:
(Name und Vorname des Inhabers)

zur einmaligen Einreise in das Bundesgebiet am heutigen Tage über die Grenzübergangsstelle

Reiseziel:

Reisefrist: Tage vom Grenzübertritt ab.
(Einreisetag eingerechnet)

Ablauf der Reisefrist am:

Der Inhaber dieses Ausnahmesichtvermerks ist verpflichtet, sich innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bei der Meldebehörde des Zielortes zu melden. Er darf von dem vorgeschriebenen Reiseziel nicht abweichen und muß das Bundesgebiet vor Ablauf der Reisefrist über die bei der Einreise benutzte Grenzübergangsstelle verlassen, falls er bis dahin nicht im Besitz eines Passes nebst einer besonderen Aufenthaltserlaubnis ist.

....., den 19.....

(Dienststelle)

Dienstsiegel

(Unterschrift)

Bestätigung der Meldebehörde
des Zielortes
gemeldet am:

in:

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

— MBl. NW. 1953 S. 1791.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau**Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. September 1953 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Oktober 1953**

Bek. d. Arbeitsministers v. 1. 10. 1953 (Arb) IV 3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
3644	Vereinbarung über Löhne und Gehälter für die Rheinstrombaggereien in Nordrhein-Westfalen vom 1. 6. 1953	1. 6. 1953	1397/2
3645	Bezirksgehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister in der Natursteinindustrie in Niedersachsen und Ostwestfalen vom 22. 7. 1953 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 8. 1953	2024
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
3646	Gehaltsabkommen für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Holzgewerbe (Industrie und Handwerk) einschließlich der Betriebe des Wagen- und Karosseriebauerhandwerks im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14./24. 8. 1953	1. 7./ 1. 8. 1953	510/5
3647	Tarifvereinbarung über eine Gehaltsregelung und den Anschluß des Verbandes der weibl. Angestellten e. V. an die bestehenden Tarifverträge für die Holzverarbeitende Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 1. 9. 1953	1. 7. 1953	510/6
3648	Lohntarifvereinbarung für die Arbeiter der Firma Gebr. Kammann, Zigarrenkistenfabrik, Bünde i. W. vom 27. 8. 1953	1. 8. 1953	1342/2
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
3649	Lohnabkommen für die Arbeiter der Firma Gebr. Stollwerk AG., Köln, vom 10. 9. 1953 zu § 8 des Manteltarifvertrages für die Süßwarenindustrie vom 13. 12. 1952	1. 7. 1953	1775/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
3650	Lohnabkommen für die im auswärtigen Kundendienst der Firma Brinkmann GmbH. Cigaretten- und Tabakfabriken, Bremen, beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer vom 3. 7. 1953	1. 7. 1953	2009
3651	Lohnabkommen für die in den Auslieferungslägern der Firma British-American Tobacco Co. (C.E.) GmbH., Hamburg-Bahrenfeld, im Bundesgebiet einschl. Berlin beschäftigten Arbeitnehmer, die eine invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben vom 1. 7. 1953	1. 7. 1953	2010
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
3652	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für das Glas- und Gebäudereinigerhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. 9. 1953	9. 9. 1953	1103/2
3653	Tarifvertrag über eine Ortsklasseneinteilung und Urlaubsbestimmungen für die Arbeiter im Glas- und Gebäudereinigerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 17. 9. 1953	15. 9. 1953	1103/3
Gewerbegruppe XXIV (Großhandel)			
3654	Gehaltstarifvertrag nebst Zusatzprotokoll für die Angestellten der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften vom 12. 6. 1950 in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 29. 1. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 10. 1951	478/2
3655	Zusatzvereinbarung vom 10. 7. 1953 zum Gehaltstarifvertrag nebst Zusatzprotokoll für die Angestellten der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften vom 12. 6. 1950 in der Fassung der Vereinbarung vom 29. 1. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 5. 1953	478/3
3656	Gehaltsabkommen für die Angestellten der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH. vom 12. 6. 1950 (abgeschlossen mit 4 Industriegewerkschaften)	1. 7. 1950	478/4
3657	Zusatzvereinbarung vom 29. 1. 1952 zum Gehaltsabkommen für die Angestellten der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH. vom 12. 6. 1950 (abgeschlossen mit 5 Industriegewerkschaften)	1. 10. 1951	478/5
3658	Zusatzvereinbarung vom 10. 7. 1953 zum Gehaltsabkommen für die Angestellten der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH. vom 12. 6. 1950 in der Fassung der Vereinbarung vom 29. 1. 1952 (abgeschlossen mit 5 Industriegewerkschaften)	1. 5. 1953	478/6
3659	Gehaltsabkommen für die Angestellten im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Westfalen-Mitte vom 10. 9. 1953	1. 9. 1953	1558/3
3660	Lohnabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Westfalen-Mitte vom 10. 9. 1953	1. 9. 1953	1559/3
3661	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet vom 10. 9. 1953	1. 9. 1953	1560/3
3662	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet vom 10. 9. 1953	1. 9. 1953	1561/3
3663	Gehaltsabkommen für die Angestellten im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung M.Gladbach e. V. vom 18. 9. 1953	1. 9. 1953	1595/3
3664	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung M.Gladbach e. V. vom 18. 9. 1953	1. 9. 1953	1596/3
3665	Rahmentarifvertrag für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Krefeld-Linker Niederrhein vom 11. 9. 1953	1. 9. 1953	2025
3666	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Krefeld-Linker Niederrhein vom 11. 9. 1953	1. 9. 1953	2025/1
3667	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Krefeld-Linker Niederrhein vom 11. 9. 1953	1. 9. 1953	2026
3668	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Krefeld-Linker Niederrhein vom 11. 9. 1953	1. 9. 1953	2026/1
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
3669	Rahmentarifvertrag für die Arbeiter im Kohleneinzelhandel im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. 8. 1953	1. 9. 1953	2011
3670	Rahmentarifvertrag nebst Protokollerklärung für die Arbeiter der Firma H. Betz & Co., Kohlenhandlung, Köln, vom 26. 8. 1953	1. 9. 1953	2012

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- u. Versicherungswesen)			
3671	Vereinbarung zur Neuregelung der Einkommenssätze für die Angestellten der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen im Bundesgebiet vom 21. 8. 1953 Tarifvertragliche Vereinbarungen vom 31. 3. 1953 zur Änderung der Vereinbarungen über Kinderzuschläge für die Angestellten nachstehend genannter Ersatzkassen vom 10. 8. 1951:	1. 4. 1953	344/16
3672	Deutsche Angestellten-Krankenkasse	1. 1. 1953	1290/4
3673	Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse	1. 1. 1953	1291/3
3674	Kaufmännische Krankenkasse Halle (Saale)	1. 1. 1953	1338/6
3675	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge der Berufskrankenkasse der Techniker vom 31. 3. 1953 Tarifvertragliche Vereinbarungen über die Verbesserung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten nachstehend genannter Ersatzkassen:	1. 4. 1953	1908/1
3676	Barmer Ersatzkasse vom 1. 7. 1953	1. 6. 1953	1991/3
3677	Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse vom 1. 7. 1953	1. 6. 1953	1992/3
3678	Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 31. 7. 1953	1. 6. 1953	1993/4
3679	Gärtner-Krankenkasse vom 1. 7. 1953	1. 6. 1953	1994/3
3680	Braunschweiger Kasse vom 1. 7. 1953 (zu lfd. Nr. 3672 bis 3680 abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen)	1. 6. 1953	1995/3
3681	Tarifvertrag zur Erhöhung der Überstundenvergütungssätze für die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft im Bundesgebiet vom 15. 8. 1953	1. 7. 1953	2014
3682	Tarifvertrag zur Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft im Bundesgebiet vom 31. 8. 1953	1. 1. 1953	2015
3683	Tarifvertrag zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft im Bundesgebiet vom 31. 8. 1953	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	2016
3684	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Erhöhung der Überstundenvergütungssätze für die Angestellten in den Verwaltungen und Betrieben der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet vom 12. 8. 1953	1. 7. 1953	2017
3685	Tarifvertrag zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 18. 8. 1953	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	2018
3686	Tarifvertrag zur Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 18. 8. 1953	1. 1. 1953	2019
3687	Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütungssätze für die Angestellten der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 24. 8. 1953	1. 7. 1953	2020
3688	Tarifvertrag zur Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Landkrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 26. 8. 1953	1. 1. 1953	2021
3689	Tarifvertrag zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten der Landkrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 26. 8. 1953	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	2022
3690	Tarifvertrag zur Neuregelung der Überstundenvergütungen für die Angestellten der Landkrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 15. 8. 1953	1. 7. 1953	2031
3691	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge der Buchdrucker-Krankenkasse vom 31. 3. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen)	1. 4. 1953	2032
3692	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Neuregelung des Urlaubs für die Angestellten und Lehrlinge der Buchdrucker-Krankenkasse vom 31. 3. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen)	1. 4. 1953	2033
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
3693	Vereinbarung über Löhne und Gehälter für das Personal der Köln-Düsseldorfer Rheindampfschiffahrt vom 1. 7. 1953	1. 4. 1953	339/2
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
3694	Zusatzvereinbarung vom 3. 9. 1953 zum Manteltarifvertrag für das Gaststätten- und Hotelgewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. 12. 1951		1395/12

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
3695	Tarifvertrag über eine Urlaubsregelung für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Urlaubsjahr 1953 vom 28. 7. 1953 zur Übernahme einer geänderten Fassung der Urlaubsvorschriften der ehem. Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 10. 5. 1948	1. 4. 1953	168/7
3696	Tarifvertrag über eine Urlaubsregelung für die Lohnempfänger der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Urlaubsjahr 1953 vom 28. 7. 1953 zur Übernahme einer geänderten Fassung der Urlaubsvorschriften der ehem. Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 10. 5. 1948	1. 4. 1953	168/8
3697	Schiedsspruch vom 3. 9. 1953 zur Änderung des Tarifvertrages für die in Varietés, Kabaretts, Kinovarietés, Zirkussen und Gastspielformen und ähnlichen Betrieben beschäftigten Musiker und Kapellenleiter im Bundesgebiet (ohne Berlin) vom 1. 10. 1951	1. 10. 1953	1863/2
3698	Tarifvertrag über die Durchführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Art. 3 GG für die Angestellten des öffentlichen Dienstes bei Bund, Ländern und Gemeinden vom 4. 9. 1953	1. 4./ 1. 8. 1953	1890/9
3699	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für die Arbeiter des Provinzialverbandes Westfalen, die der Tarifordnung für Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter (StraTO) unterliegen vom 10./20. 8. 1953 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1953	2005
3700	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für die Arbeiter des Provinzialverbandes Westfalen, die der Tarifordnung für Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter (StraTO) unterliegen vom 19. 9. 1953 (abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter)	1. 4. 1953	2005/1
3701	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für die Arbeiter des Provinzialverbandes Westfalen, die der Tarifordnung für Arbeiter der Reichsautobahnen (TORAB) unterliegen vom 10./20. 8. 1953 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1953	2006
3702	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für die Arbeiter des Provinzialverbandes Westfalen, die der Tarifordnung für Arbeiter der Reichsautobahnen (TORAB) unterliegen vom 19. 9. 1953 (abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter)	1. 4. 1953	2006/1
3703	Tarifvertrag über die Möglichkeit des Verzichts auf Spitzenbeträge zum Zwecke der Ersparnis von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen für die Arbeitnehmer der Emschergenossenschaft vom 24. 8. 1953	1. 10. 1953	2007
3704	Tarifvertrag über die Möglichkeit des Verzichts auf Spitzenbeträge zum Zwecke der Ersparnis von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen für die Arbeitnehmer des Lippeverbandes vom 24. 8. 1953	1. 10. 1953	2008
3705	Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Kölner Zoologischen Gartens vom 1. 9. 1953	1. 9. 1953	2013
3706	Tarifvertrag über die Durchführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Art. 3 GG für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes bei Bund, Ländern und Gemeinden vom 4. 9. 1953	1. 8. 1953	2023
3707	Tarifvertrag zur Neuregelung der Überstundenvergütungen für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 11. 9. 1953	1. 7. 1953	2027
3708	Tarifvertrag zur Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 11. 9. 1953	1. 1. 1953	2028
3709	Tarifvertrag zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 11. 9. 1953	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	2029
3710	Tarifvertrag zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Lohnempfänger der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 11. 9. 1953	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	2030
Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge nicht vorgelegt: I—III, V—XVI, XVIII, XX—XXII, XXVI und XXXI.			

— MBl. NW. 1953 1793 '94.

H. Sozialminister**Öffentliche Sammlung**

RdErl. d. Sozialministers v. 30. 9. 1953 — III A 172100 —

Der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, vertreten durch den Deutschen Caritasverband, Freiburg/Br., Werthmannhaus, ist auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und

der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die widerrechtliche Genehmigung erteilt worden,

in der Zeit vom 1. November 1953 bis 31. Mai 1954 Wohlfahrtsbriefmarken zu vertreiben.

Die Sammlung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Sammlungsgegenstand:

Es wird die Erhebung des Zuschlages zum Portowert der Briefmarken gestattet.

2. Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig:
Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken der 4. Serie 1953/54. Es erscheinen Briefmarken mit folgenden Werten:

	Portowert:	Zuschlagswert:	Motiv:
1.	4 Pfg.	2 Pfg.	August Hermann Francke
2.	10 Pfg.	5 Pfg.	Sebastian Kneipp
3.	20 Pfg.	10 Pfg.	Joh. Christ. Senckenberg
4.	30 Pfg.	10 Pfg.	Fridtjof Nansen.

3. Sammlungstätigkeit:

Zur Sammlungstätigkeit dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die kein Entgelt für ihre Sammlungstätigkeit erhalten. Kinder unter 14 Jahren dürfen bei dem Vertrieb der Wohlfahrtsbriefmarken nicht mitwirken.

4. Sammlungszweck:

Der Reinertrag aus dem Vertrieb der Wohlfahrtsbriefmarken ist ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Caritasverbandes, des Zentralausschusses für die Innere Mission der deutschen Evangelischen Kirche in Deutschland und des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in

Deutschland, des Deutschen Roten Kreuzes, des Hauptausschusses der Arbeiterwohlfahrt und des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zu verwenden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist nicht gestattet.

5. Die Sammlungskosten dürfen 5 Prozent des Bruttoergebnisses (Summe der Zuschläge ohne jeglichen Abzug) nicht überschreiten.
6. Über die Höhe des Sammlungsaukommens und der entstandenen Unkosten ist dem Innenministerium Baden-Württemberg in Stuttgart bis zum 31. August 1954 eine Abrechnung mit einem Bericht über die Verwendung des Erlöses aus dem Briefmarkenvertrieb in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.
7. Im übrigen gelten die allgemeinen Sammlungsbedingungen des RdErl. d. Sozialministers betr. Richtlinien für das Sammlungswesen vom 15. September 1952 (MBI. NW. 1953 S. 104).
8. Diese Genehmigung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Strafbestimmungen der §§ 13 und 14 des Sammlungsgesetzes wird hingewiesen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1953 S. 1799.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.